

Bezüglich des **Erwerbs des Erweiterten Sekundarabschlusses I** teilt das Niedersächsische Kultusministerium am 07.02.2014 Folgendes mit:

Nach § 28 Nr. 1 BbS-VO erwirbt den Erweiterten Sekundarabschluss I nur, wer u.a. mindestens befriedigende Leistungen in der Fremdsprache erreicht hat. Dies ist regelmäßig eine fortgeführte Fremdsprache. Wer im Ausnahmefall einen Grundlagenkurs(Beginnerkurs) besucht hat, kann den Erweiterten Sekundarabschluss I nicht erwerben.

Der Erweiterten Sekundarabschluss I hat allein für den Zugang zum Beruflichen Gymnasium rechtliche Bedeutung

Das Berufliche Gymnasium setzt Kenntnisse in einer fortgeführten Fremdsprache voraus. Mit Fremdsprachenkenntnissen nur aus einem Grundlagenkurs ist es nicht möglich, den Unterricht in dieser Fremdsprache am Beruflichen Gymnasium erfolgreich zu besuchen.